

(Absender/in)

An die

Landesdirektion deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen

Amba-Alagi-Str. 10

39100 Bozen

E-Mail: [ld.schule@provinz.bz.it](mailto:ld.schule@provinz.bz.it)

PEC: [ld.schule@pec.prov.bz.it](mailto:ld.schule@pec.prov.bz.it)

(oder per Einschreiben mit R.A.)

An die

Direktion der ... (Daten der Schule)

und den Lehrkörper des Klasse ... (Angabe der Klasse)

Email/Pec

\_\_\_, den \_\_.\_\_.2020

### **Maskenpflicht in der Schule, jetzt sogar während des Unterricht**

**Aufforderung zur Stellungnahme betreffend obligatorischer Gefährdungsbeurteilung und Vorab-Mitteilung der Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Haftung bei Gesundheitsgefährdung des/der Schülers/in**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, werden die Schülerinnen und Schüler (auch Grundschule) in Südtirol mit Montag, dem 09.11.2020 dazu gezwungen, im Präsenzunterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, d.h. mehrere Stunden lang im Unterricht und auch in den Pausen. Davon betroffen ist/sind auch mein/e \_\_jährige/r Sohn/Tochter \_\_, der/die die Klasse \_\_\_ in der \_\_\_ (Name der Schule) besucht (ggf. hier mehrere Kinder einsetzen).

Ich mache mir als Mutter/Vater (Wir machen uns als Eltern) ganz erhebliche Sorgen um die Gesundheit meines/r/unserer Sohnes/Tochter. Ich/Wir haben mich/uns daher kundig gemacht und dabei sowohl juristischen als auch arbeitsmedizinischen Sachverstand zu Rate gezogen. Ich/Wir wurde/n darüber belehrt, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht angeordnet werden darf, ohne dass dabei die strikten Vorgaben des Arbeitsschutzrechts eingehalten werden. Dabei spielen verbindliche Tragezeitbegrenzungen eine wesentliche Rolle. Hierzu ist eine personen- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Diese Beurteilung muss selbstverständlich angepasst werden, wenn an der Schule – in welchem Umfang auch immer – die Maskenpflicht eingeführt wird.

Bei Mund-Nasen-Bedeckungen handelt es sich ferner um persönliche Schutzausrüstung. Diese muss von der Schule gestellt werden. Darüber hinaus muss die Schule dafür Sorge tragen, dass von dieser Schutzausrüstung, also von Masken gleich welcher Art, keine größeren Risiken für die Schülerinnen und Schüler ausgehen (Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 Nr. 1 Richtlinie 89/656/EWG). Diese Risiken bestehen namentlich in CO<sub>2</sub>-Rückatmung und in der Herausbildung von Pilzen und Bakterienkolonien im Maskeninneren. Die bereits erwähnten Tragezeitbegrenzungen dienen gerade dazu, diese Risiken in Grenzen zu halten. Die Landesumweltagentur warnt vor einer raschen CO<sub>2</sub>-Überkonzentration bereits im Klassenzimmer an sich. Kommt dann noch die CO<sub>2</sub>-Rückatmung hinzu, wird die Überkonzentration noch einmal deutlich.

Und schließlich fußen die gesamten AHA-Regeln auf der Prämisse, dass jeder jeden zu jeder Zeit mit SARS CoV-2 infizieren kann, ohne selbst Symptome zu haben. Dann aber stellt die ausgeatmete Luft einen biologischen Arbeitsstoff dar. Dann aber hätte sich die Gefährdungsbeurteilung auf die spezifisch biologischen Risiken zu erstrecken.

Ich/wir kann/können nicht erkennen, dass vor Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an der Schule, deren Betrieb Sie als Landesschuldirektion bzw. als Schuldirektion und Lehrkörper zu verantworten haben, auch nur einer einzigen dieser Vorgaben Genüge getan worden ist.

Ich/wir fordere/n Sie daher hiermit auf, mir die schriftliche Gefährdungsbeurteilung vorzulegen. Der Vorlage dieses Dokuments sehe/n ich/wir bis zum (... 3 Tage Frist geben) entgegen.

Insbesondere hoffe/n ich/wir dieser Gefährdungsbeurteilung entnehmen zu können,

- ob und auf welche Weise den Lehrkräften Kenntnisse darüber vermittelt wurden, woran sie eine CO<sub>2</sub>-Vergiftung erkennen;
- über welchen Befähigungsnachweis die Person verfügt, die für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich ist;
- auf welche Weise die schnelle Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe sichergestellt ist, wenn meinem/r unserem Sohn/Tochter etwas zustößt.

Die Notwendigkeit einer Gefährdungsbeurteilung und der Beachtung geltender Arbeitsschutzregeln (auch EU-Recht) lässt sich nicht etwa mit der Begründung in Abrede stellen, die Schülerinnen und Schüler seien keine Arbeitnehmer. Richtig ist vielmehr, dass die Regeln, die für erwachsene Beschäftigte konzipiert wurden, erst recht für unsere noch viel schutzbedürftigeren Kinder gelten müssen. **Ich/Wir werde/n** auch keine begrifflichen Verwirrspiele des Inhalts akzeptieren, die Mund-Nasen-Bedeckung sei ja nur ein „Bekleidungsstück“ oder gar ein „Lernmittel“. Die MNB soll getragen werden, um andere vor (angeblich symptomlos übertragbaren) Viren zu schützen. Ihre Anlegung wird also aus medizinischen Gründen und zum Schutz anderer Menschen angeordnet. Die MNB ist daher nichts anderes als eine persönliche Schutzausrüstung im oben beschriebenen Sinne. Die Tatsache, dass gerade ein Corona-Virus im Umlauf ist, bedeutet nicht, dass **mein/e/unsere/es Kind/er** weniger Sauerstoff **benötigt/en** als sonst. Und das Leben **meines/meiner/unsere/r Kindes/Kinder** ist keinen Deut weniger wert als das Leben derjenigen, die sich vielleicht irgendwann einmal bei **ihm/ihnen** anstecken könnten.

**Ich/Wir mache/n** Sie darauf aufmerksam, dass Sie sich einer zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Körperverletzung aussetzen, wenn Sie die Maskenpflicht im Rahmen Ihres Verantwortungsbereiches durchsetzen, ohne gegen die hier beschriebenen Risiken angemessene Vorsorge getroffen zu haben. Diese Verantwortlichkeit trifft Sie *persönlich* und nicht etwa nur die ihnen übergeordnete Behörde. Indem **ich/wir** Sie auf die vorstehenden Gefährdungslagen und Regularien aufmerksam gemacht **habe/n**, handeln Sie mindestens mit bedingtem Vorsatz, wenn Sie **meine/unsere** Hinweise ignorieren. Und für vorsätzliches Handeln haftet ein Amtsträger immer persönlich und kann sich nicht hinter dem Staat verschanzen. Würden Sie anordnen, dass in die Klassenzimmer so lange CO<sub>2</sub> eingeleitet würde, bis die Kinder eine entsprechende Vergiftung erleiden, wären Sie dafür persönlich haftbar. Nicht anders verhält es sich konsequent mit der Durchsetzung der Maskenpflicht ohne die gesetzlich vorgesehene Risikovorsorge. Denn diese beiden Fälle sind absolut vergleichbar.

Mit freundlichen Grüßen

**(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)**